

24 DRV Bund erfasst seit Jahrzehnten versicherungspflichtige Selbstständige nur lückenhaft

Zusammenfassung

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Bund erfasst versicherungspflichtige Selbstständige lückenhaft und nimmt dadurch weniger Beiträge ein. Die Selbstständigen haben später geringere Renten und der Bund muss mehr für die Grundsicherung im Alter ausgeben.

Bestimmte Selbstständige (z. B. selbstständig tätige Lehrerinnen und Lehrer) sind versicherungspflichtig und müssen Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung zahlen. Sie müssen sich innerhalb von drei Monaten bei der Rentenversicherung melden, nachdem sie ihre selbstständige Tätigkeit aufgenommen haben. Viele versicherungspflichtige Selbstständige melden sich verspätet oder gar nicht. Der DRV Bund ist dies seit mehr als 20 Jahren bekannt. Dennoch ändert sie diesen Missstand nicht. Sie kommt ihrer Pflicht nicht nach, alle versicherungspflichtigen Selbstständigen zu erfassen und von ihnen Beiträge zu erheben. Folglich hat die DRV Bund Beitragsausfälle und die versicherungspflichtigen Selbstständigen haben geringere Rentenansprüche. Hinzu kommen höhere Ausgaben des Bundes, wenn diese Personen wegen zu geringer Alterseinkommen später Grundsicherung im Alter erhalten. Die DRV Bund muss deshalb alle Möglichkeiten ausschöpfen, um die versicherungspflichtigen Selbstständigen besser zu erfassen.

24.1 Prüfungsfeststellungen

Rechtslage

Neben abhängig Beschäftigten sind auch bestimmte Selbstständige in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Dies gilt z. B. für selbstständige Lehrkräfte, Pflegepersonen, Hebammen oder Selbstständige, die nur für einen Auftraggeber arbeiten. Die DRV Bund ist der größte der 16 Rentenversicherungsträger. Sie hat 46 000 dieser Personen erfasst.

Die DRV Bund muss die Versicherungspflicht feststellen und die Beiträge erheben. Dazu muss sie diese Personen kennen. Der Gesetzgeber regelte im Jahr 2001, dass sich die genannten Gruppen von Selbstständigen bei der Rentenversicherung melden müssen, obwohl sie bereits zuvor versicherungspflichtig waren. Für die Meldung haben sie drei Monate Zeit, nachdem sie ihre Tätigkeit aufgenommen haben (Selbstmeldeverpflichtung). Die Selbstmeldeverpflichtung soll die Selbstständigen vor hohen Nachforderungen schützen. Stellt die Rentenversicherung die Versicherungspflicht nachträglich fest, muss sie die Beiträge rückwirkend erheben. Eine Mitteilungs- und Auskunftspflicht Dritter (z. B. Gewerbeämter) sieht das Gesetz nicht vor.

Versicherungspflichtige Selbstständige lückenhaft erfasst

Die DRV Bund erfasst die versicherungspflichtigen Selbstständigen verspätet und lückenhaft. Bei einem Drittel der geprüften Fälle meldeten sich die Personen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist oder gar nicht. Teilweise erfuhr die DRV Bund nur zufällig von deren selbstständiger Tätigkeit (z. B. bei einer Kontenklärung oder einem Versorgungsausgleich). Die Zeitspanne, um die die Meldefrist überschritten war, lag zwischen einem Monat und 24 Jahren. Einige Selbstständige waren durch die daraus resultierenden Nachforderungen finanziell stark belastet. In anderen Fällen waren die Beitragsforderungen bereits verjährt. Der Bundesrechnungshof vermutet eine hohe Dunkelziffer versicherungspflichtiger Selbstständiger, die sich nicht bei der DRV Bund melden.

Da die DRV Bund versicherungspflichtige Selbstständige lückenhaft erfasst, hat sie einerseits zu geringe Beitragseinnahmen. Je nicht erfasster Person entgehen ihr so jährlich rund 5 000 Euro. Andererseits bauen die Selbstständigen weniger Rentenansprüche auf. Damit haben sie später ein niedrigeres Alterseinkommen. Für den Bund steigt das Risiko, für diese Personen Grundsicherung im Alter zahlen zu müssen.

DRV Bund schöpft nicht alle Möglichkeiten aus

Der DRV Bund ist seit über 20 Jahren bekannt, dass sie die versicherungspflichtigen Selbstständigen lückenhaft erfasst. Sie begründet dies u. a. damit, dass die Selbstständigen

- die Meldepflicht und die Meldefrist nicht kennen,
- sich nicht als versicherungspflichtig einordnen oder
- sich bewusst der Versicherungspflicht entziehen.

Die DRV Bund interpretiert die Selbstmeldeverpflichtung so, dass die selbstständig Tätigen selbst einschätzen müssen, ob sie versicherungspflichtig sind. Wenn sie dies für sich selbst nicht annehmen oder erkennen, besteht aus Sicht der DRV Bund keine Meldepflicht.

Nach Ansicht der DRV Bund klärt sie Selbstständige über ihre Selbstmeldeverpflichtung vielfältig auf. Sie verweist beispielsweise auf die Publizität des Gesetzes und ihre Öffentlichkeitsarbeit. Weitere Informationsangebote, wie eigene Broschüren, Internetauftritte, Auskunft- und Beratungsstellen ergänzten dies. Außerdem würde sie seit zwei Jahrzehnten mit verschiedenen Existenzgründungsportalen kooperieren. Weitere Maßnahmen ergreift sie nicht.

Die aktuelle Koalition plant eine Versicherungspflicht für alle neuen Selbstständigen. Die DRV Bund geht davon aus, dass der Gesetzgeber damit auch ein automatisiertes Meldeverfahren durch die Finanzämter einführen wird. Nach Ansicht der DRV Bund könne sie dann die versicherungspflichtigen Selbstständigen besser erfassen.

Auch die beiden vorherigen Koalitionen planten, die Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen. Der Gesetzgeber regelte dies bisher nicht.

24.2 Würdigung

Die DRV Bund kommt seit über 20 Jahren ihrer Aufgabe nicht nach, alle versicherungspflichtigen Selbstständigen zu erfassen und von ihnen Beiträge zu erheben.

Der DRV Bund ist dieser langjährige Missstand bekannt. Zusätzliche Maßnahmen könnten dies ändern. Dennoch bleibt sie untätig. Stattdessen überträgt sie faktisch die Verantwortung auf die Selbstständigen. Die DRV Bund vertritt die Ansicht, diese müssen selbst einschätzen, ob sie versicherungspflichtig sind. Die Folge ist, dass die DRV Bund versicherungspflichtige Selbstständige nur lückenhaft erfasst. Sie erfüllt damit nicht ihre originäre Aufgabe, die Versicherungspflicht zu prüfen und festzustellen. Dies ist nicht akzeptabel.

Auch reichen die Maßnahmen der DRV Bund, wie z. B. Informationsangebote, nicht aus, um das Meldeverhalten der versicherungspflichtigen Selbstständigen zu verbessern.

Die DRV Bund sollte nicht auf die Einführung einer Versicherungspflicht für alle neuen Selbstständigen und einer flankierenden Meldepflicht der Finanzämter warten. Es ist ungewiss, ob und wann der Deutsche Bundestag ein solches Gesetz beschließen wird. Stattdessen sollte die DRV Bund aktiv den derzeitigen Rechtsrahmen ausschöpfen und stärker mit den Stellen zusammenarbeiten, bei denen die Selbstständigen die Aufnahme der Tätigkeit melden müssen. Dazu gehören die Finanzämter und Gewerbeämter. Die DRV Bund sollte mit diesen Stellen Lösungen erarbeiten, wie sie versicherungspflichtige Selbstständige auf die mögliche Versicherungspflicht hinweisen könnten.

Zusätzlich sollte die DRV Bund mit den anderen Rentenversicherungsträgern erörtern, wie und mit welchen Maßnahmen sie die versicherungspflichtigen Selbstständigen besser erfassen können.

24.3 Stellungnahme

Die DRV Bund hat ihr hohes Interesse bekundet, die Versicherungspflicht für Selbstständige durchzusetzen. Dadurch werde sichergestellt, dass die Selbstständigen Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung zahlen, aus denen Rentenansprüche entstehen. Dies könne dazu beitragen, Altersarmut zu vermeiden.

Es sei Aufgabe der DRV Bund, die Versicherungspflicht festzustellen und die Beiträge zu erheben. Es gäbe keine Mitteilungs- und Auskunftspflichten Dritter. Wie gut die DRV Bund die Selbstständigen erfasst, hänge deshalb davon ab, ob und wann sie ihrer Selbstmeldeverpflichtung nachkämen. Melden sie sich nicht innerhalb der Frist, könne die DRV Bund ihre Aufgabe nicht oder nur verspätet erfüllen.

Die DRV Bund hat betont, dass sie die Verantwortung nicht an die Selbstständigen übertragen habe. Sie müssten nicht selbst einschätzen, ob sie versicherungspflichtig seien. Die Selbstständigen müssten sich aber melden, wenn eine versicherungspflichtige Tätigkeit vorliege oder wenn sie sich hier unsicher seien. Sie müssten sich inhaltlich mit der Versicherungspflicht befassen. Eine Meldepflicht bestehe nur dann nicht, wenn sie diese nach „eigener ernsthafter Prüfung“ für sich ausgeschlossen hätten.

Die DRV Bund könne lediglich mit zielgerichteten Maßnahmen auf ein besseres Meldeverhalten hinwirken. Kontrolliert steuern könne sie jedoch nicht, dass sie die versicherungspflichtigen Selbstständigen flächendeckend erfasst.

Aus Sicht der DRV Bund seien Maßnahmen zielführend, die auf den Personenkreis der versicherungspflichtigen Selbstständigen zugeschnitten sind. Ihre Öffentlichkeitsarbeit, die vielfältigen Informationsangebote sowie die Kooperation mit verschiedenen Existenzgründungsportalen seien solche Maßnahmen. Sie würden selbstständig Tätige über ihre Versicherungs- und Meldepflicht informieren.

Die DRV Bund hat zugesagt, die anderen Rentenversicherungsträger über die Anregungen des Bundesrechnungshofes zu informieren. Sie werde mit ihnen erörtern, wie sie das Selbstmeldeverhalten der Selbstständigen verbessern könnten.

24.4 Abschließende Würdigung

Die DRV Bund räumt noch einmal ein, dass sie die selbstständig Tätigen nur lückenhaft erfasst.

Ob eine Meldepflicht besteht, müssen nach Ansicht der DRV Bund die Selbstständigen nach einer „eigenen ernsthaften Prüfung“ selbst beantworten. Damit macht sie nach wie vor die Selbstständigen dafür verantwortlich, ihre Versicherungspflicht selbst einzuschätzen. Sie verschiebt so ihre Verantwortung auf die Selbstständigen. Das ist nicht akzeptabel.

Ob die selbstständig Tätigen „ernsthaft“ ihre Versicherungspflicht geprüft haben, ist kaum kontrollierbar. Selbst wenn dies der Fall ist, führt ein falsches Ergebnis nicht zum Erlöschen der Meldepflicht. Die DRV Bund sollte nicht den Anschein erwecken, es bestehe keine Meldepflicht, wenn die Selbstständigen diese für sich ausschließen.

Die DRV Bund betont selbst, dass Maßnahmen zielführend seien, die auf versicherungspflichtige Selbstständige zugeschnitten sind. Eine solche Maßnahme wäre die vom Bundesrechnungshof vorgeschlagene engere Zusammenarbeit mit den Finanzämtern und den Gewerbeämtern. Dies sind Stellen, bei denen die Selbstständigen die Aufnahme der Tätigkeit melden müssen. Diese Maßnahme könnte sicherstellen, dass die DRV Bund Selbstständige besser erfassen und dies „kontrolliert steuern“ kann.

Die Anregungen des Bundesrechnungshofes sollten auch Gegenstand der nun zugesagten Erörterung mit anderen Rentenversicherungsträgern sein.